



Stand: 30.12.2021

Verwendung der Zuweisungsmittel für Integrationsmaßnahmen 2019 nach § 14c des Teilhabe- und Integrationsge- setzes (TIntG) a.F. bzw. nach § 18 TIntG n.F.

FAQ

1. Wie wurde die Zuweisungssumme an die jeweilige Kommune ermittelt?

Die Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden wurde nach dem in § 14c Absatz 2 TIntG festgelegten Verteilungsschlüssel ermittelt. Für die Verteilung der 400 Mio. Euro an die Gemeinden – einschließlich der kreisfreien Städte – werden die in dem gesetzlichen Fachverfahren nach § 4 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) vom 28. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018, für die Monate Oktober 2018 bis Dezember 2018 maßgeblichen durchschnittlichen Bestandsdaten mit einem Anteil von 40 Prozent und nach § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15. November 2016 mit einem Anteil von 60 Prozent zugrunde gelegt. Durch die Ausrichtung des Verteilungsschlüssels auf die real vor Ort nach diesen Regelungen sich aufhaltenden Flüchtlinge können die kommunalen Belastungen gemeindescharf berücksichtigt werden. Eine sachgerechte Mindestpartizipation ist dadurch sichergestellt, dass jede Gemeinde mindestens einen Betrag in Höhe von 100.000 Euro erhält. Gemäß § 14 c Absatz 2 Satz 3 TIntG sind die Daten der Bestandsstatistik nach dem FlüAG in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Absatz 3 FlüAG bis zum 15. Juli 2019 maßgeblich.

Um für die Verteilung der Integrationspauschale eine korrekte Datenlage nach dem FlüAG zugrunde legen zu können, waren die Städte und Gemeinden mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 28. März 2019 aufgefordert, die für die Monate Oktober, November und Dezember 2018 im regulären FlüAG-Meldeverfahren gemeldeten FlüAG-Datenbestände zu überprüfen und – sofern notwendig – Nachmeldungen oder sonstige Korrekturen für diesen Zeitraum im Rahmen des regulären elektronischen FlüAG-Meldeverfahrens in den FlüAG-Meldezyklen April und Mai 2019 durchzuführen. Anschließend waren die Städte und Gemeinden aufgefordert, die auf dieser Grundlage aktualisierten Daten in einem vom Hauptverwaltungsbeamten / von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Kämmerer / der Kämmerin zu unterzeichnenden Testat gegenüber der zuständigen Bezirksregierung bis zum 7. Juni 2019 zu bestätigen.



Stand: 30.12.2021

Die auf diese Weise für die Monate Oktober, November und Dezember 2018 aktualisierten FlüAG-Bestandsdaten wurden sodann von den Bezirksregierungen und dem MKFFI bis zu dem in § 14 c Absatz 2 Satz 3 TIntG geregelten Stichtag 15. Juli 2019 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Nach § 14c Absatz 1 Satz 3 TIntG wird der jeweilige Zuweisungsbetrag für die Kreise entsprechend der nach § 14c Absatz 2 TIntG zu berücksichtigenden Bestandsdaten nach dem FlüAG und der AWoV für im Kreisgebiet sich aufhaltenden geflüchteten Menschen berechnet. Damit wird den erheblichen Unterschieden bei der Größe der Kreise und der Verteilung der geflüchteten Menschen im Kreisgebiet Rechnung getragen.

2. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Verwendungsmöglichkeit der gemäß § 14c TIntG a.F. bzw. nach § 18 TIntG n.F. bereitgestellten Mittel?

Der Durchführungszeitraum für Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 1 TIntG a.F. bzw. § 18 Absatz 1 TIntG n.F. ist grundsätzlich der **01.01.2019 bis 30.11.2022**. Hiervon abweichend umfasst der Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den **01.01.2019 bis 30.06.2020**.

Möglich ist die Abrechnung **von bereits erfolgten, aktuell bestehenden oder neuen Integrationsmaßnahmen**. Die Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 innerhalb des genannten Durchführungszeitraums liegt im Ermessen der Kommunen.

3. Ist in den Jahren 2020 und 2021 mit weiteren gesetzlichen Mitteln zur Integration zu rechnen?

Nein, in den Jahren 2020 und 2021 sieht der Bund keine Integrationspauschale mehr vor. Das Land erhielt 2020 zur Finanzierung für flüchtlingsbezogene Zwecke vom Bund Mittel in einer Höhe von rd. 151,2 Mio. Euro, die das Land insgesamt auch für diese Zwecke einsetzt.

4. Was sind Integrationsmaßnahmen im Sinne des § 14c Absatz 4 TIntG?

Die **abrechenbaren Integrationsmaßnahmen** können sich inhaltlich an den § 1 Nummer 1 bis 6 und Nummer 8 sowie § 2 TIntG a.F. bzw. an §§ 1 und 2 TIntG n.F. ausrichten. Hier wird auf die bereits bestehende Regelung des § 14a Absatz 4 TIntG entsprechend Bezug genommen. Auf die Gesetzesbegründung (Drucksache 17/2659, S. 17 f.) wird verwiesen, so z.B.:

- Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte,
- Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung sowie
- Förderung der Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte.



Stand: 30.12.2021

Da es sich bei § 14a Absatz 4 TIntG um eine Ermessensvorschrift handelt, sind inhaltliche Abweichungen durch die Gemeinden möglich. Maßnahmen können damit beispielsweise auf die Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage ausgerichtet sein.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen sowie die Erarbeitung örtlicher Integrationskonzepte vor dem Hintergrund der Einwanderung von geflüchteten Menschen sind ebenfalls förderfähig.

Integration lebt zudem vom zivilgesellschaftlichen Engagement unterschiedlicher Akteure wie zum Beispiel der Freien Wohlfahrtspflege, den Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte, Sportvereinen, Kultureinrichtungen, Kirchen- und Moscheegemeinden vor Ort. Die Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen ist der Landesregierung dabei ein wichtiges Anliegen. Integrationsmaßnahmen sind hier daher ebenfalls nach § 14c TIntG förderfähig.

Zielgruppenspezifische Ansätze, beispielsweise im Bereich der Integration von geflüchteten Frauen und Kindern sind ebenfalls möglich.

Beispiele für abrechenbare Integrationsmaßnahmen:

- Übernahme von Mietkosten für einen Integrationstreffpunkt,
- Anschlussförderung eines bestehenden Integrationsprojektes, bei dem die Förderung ausläuft,
- Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen, soweit eine Doppelförderung ausgeschlossen ist,
- Integrationsarbeit an Schulen, d. h. spezielle Integrationsmaßnahmen für Neuzugewanderte in den Schulen,
- Personal- und Sachkosten für die Tätigkeit eines Integrationsbeauftragten,
- Errichtung eines Begegnungstreffs der Religionen,
- Durchführung von Begegnungsfesten,
- Anschaffung eines Fahrzeugs, z.B. eines Busses für den Transport geflüchteter Menschen zu Sprachkursen oder anderen Integrationsangeboten,
- Sonstige Anschaffungen zur überwiegenden Nutzung für Integrationsmaßnahmen, z.B. technische Ausstattung wie TV, Computer, Beamer oder aber auch Musikinstrumente, Sportgeräte, Werkzeug, Kicker usw.,
- Fortbildungen für Ehrenamtliche / kommunale Beschäftigte, inklusive Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie
- Maßnahmen zur Unterstützung von Einbürgerungen, z.B. zusätzliche Beratungsangebote, Projekte mit Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder Anschaffung von Geräten zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten



Stand: 30.12.2021

5. Was sind keine abrechenbaren Integrationsmaßnahmen?

Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind keine förderfähigen Maßnahmen, siehe § 14c Absatz 4 TIntG in Verbindung mit § 14a Absatz 4 Satz 2 TIntG.

Die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, ist nicht zulässig.

Beispiele, die keine abrechenbaren Integrationsmaßnahmen darstellen:

- Bauliche Bereitstellung für WLAN-Versorgung in kommunalen Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen,
- Kosten des Sicherheitsdienstes in kommunalen Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen,
- Hausmeisterkosten in kommunalen Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen,
- Bauliche Maßnahmen in kommunalen Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen, die nicht Nummer 13 dieser FAQs entsprechen,
- Ausstattungen für den regulären Schulbetrieb sowie
- Stellen für allgemeine Schulsozialarbeit

6. Was sind Integrationsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse nach § 14c Absatz 4 Satz 2 TIntG?

§ 14c Absatz 4 Satz 2 TIntG bestimmt zusätzlich zu den möglichen Inhalten von Integrationsmaßnahmen, die integrationspolitisch 2019 bis 2022 im besonderen Landesinteresse liegen.

Dazu gehören kommunale Maßnahmen

- zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen beispielsweise durch Vorträge, Workshops, Veranstaltungsreihen, Infomaterialien, Theaterstücke,
- Maßnahmen zum Spracherwerb wie Sprachkurse, niedrigschwellige Eltern-Kind-Angebote zur Sprachvermittlung, Sprach-App usw.,
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich
- der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration.

Ein besonderes Landesinteresse ist infolge aktueller integrationspolitischer Fragestellungen und inhaltlicher Schwerpunktsetzungen der Landesregierung gegeben.



Stand: 30.12.2021

7. Müssen die Kommunen die Maßnahmen selbst durchführen?

Eine Beauftragung von Dritten mit der Durchführung der Integrationsmaßnahmen nach § 14c Absatz 5 Satz 3 TIntG ist rechtlich erlaubt.

8. An welchen Personenkreis sollen sich die Integrationsmaßnahmen richten?

Entsprechend § 14c Absatz 1 TIntG sollen sich die Integrationsmaßnahmen in erster Linie an Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive richten. Mit dem Wort „insbesondere“ wird jedoch klargestellt, dass die Gemeinden Maßnahmen auch für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 4 TIntG verwenden können, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft beispielsweise auch Integrationsmaßnahmen für unterstützungsbedürftige Menschen aus südöstlichen EU-Ländern wie Rumänien und Bulgarien. Erfasst sind aber auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG (dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen) und auch solche, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG (Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt, vorweisen können. Das kommt auch den Anforderungen in der Praxis entgegen, da besonders bei niedrigschwelligen Integrationsmaßnahmen eine Ausdifferenzierung des berechtigten Personenkreises nach Aufenthaltsstatus nicht sachgerecht vorgenommen werden kann.

9. Was sind abrechenbare Maßnahmen des Kommunalen Integrationsmanagements?

Das Kommunale Integrationsmanagement verknüpft vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse und dient einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration. Zielrichtung ist es, die ausländerrechtlichen, leistungsrechtlichen und integrationsrelevanten Akteure im Bereich Migration und Integration, Soziales und Bildung in einer Kommune auf der Steuerungsebene koordinierend zu verbinden.

Aus dem Landesprogramm „Einwanderung gestalten NRW“, das bis Ende 2019 läuft, ergibt sich bereits jetzt, dass die Nutzung des Handlungskonzepts Case Management, das durch die Frankfurt University of Applied Sciences vorlegt wurde, eine entscheidende Weichenstellung ist, um vor Ort Migrations- und Integrationsprozesse erfolgreich miteinander zu verknüpfen und durch die Nutzung von Synergieeffekten zu einer integrierten kommunalen Steuerung der örtlichen Integration von Eingewanderten zu kommen. Kommunales Integrationsmanagement definiert und operationalisiert dabei auch die Schnittstellen zu anderen betroffenen Rechtskreisen wie die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, dem Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III, der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, den bundesgeförderten Jugendmigrationsdiensten (JMD) und der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), entsprechend § 45 Satz 1 AufenthG mit einem eigenen Fallmanagement. Neben diesem Landesprogramm haben sich bereits viele Kommunen in Nordrhein-Westfalen



Stand: 30.12.2021

auf den Weg gemacht, entsprechende Konzepte für ein Kommunales Integrationsmanagement zu erproben, teilweise durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement umfassend begleitet. Daher hat § 14c Absatz 1 TIntG insoweit auch eine Klarstellungsfunktion dahingehend, dass Zuweisungsbeträge für diese besondere kommunale Aufgabenstellung verwendet werden können.

Auch die aktuelle Studie der Stiftung Mercator „Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik – eine Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen“ kommt zu dem Ergebnis: „Sinnvoll wäre es, dass die Kommunen in eigener Verantwortung ein zentrales Fallmanagement aufbauen und sich mit den anderen Akteuren wie Jobcentern oder Migrationsberatung abstimmen.“ - (Zentrale Befunde und Empfehlungen 2018, S. 8). Die Zuweisungsbeträge können für die Bereiche Kommunales Datenmanagement / Kommunale Integrationsplanung, Konzepte für ein örtliches Integrationsmanagement – übergreifend oder zielgruppenspezifisch –, für Fortbildungen von kommunalen Mitarbeitern oder zur Abdeckung von Personalstellen im strukturellen oder individuellen Integrationsmanagement eingesetzt werden.

Eine Aufgabenübertragung findet durch § 14c Absatz 1 TIntG weder hinsichtlich des Kommunalen Integrationsmanagements noch hinsichtlich der Zuständigkeit weiterer Integrationsmaßnahmen statt. Vielmehr können die Kreise und Gemeinden die Zuweisungsbeträge entsprechend ihrer örtlichen Bedarfe im Bereich der Integration von geflüchteten Menschen und weiteren Eingewanderten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung einsetzen.

§ 14c Absatz 1 Satz 4 TIntG stellt klar, dass die Regelungen zu den Kommunalen Integrationszentren nach § 7 TIntG a.F. bzw. nach § 8 TIntG n.F. von den Zuweisungen nach § 14c Absatz 1 TIntG unberührt bleiben.

Sofern Personalausgaben für Personen abgerechnet werden, die neben ihrer Tätigkeit im Kommunalen Integrationsmanagement auch weitere Aufgaben im Integrationsbereich wahrnehmen, ist für die Bestimmung des abrechenbaren Zeitraums (Kommunales Integrationsmanagement → bis 30. Juni 2020, sonstige Integrationsmaßnahmen → bis 30. November 2022) abzugrenzen, welche Tätigkeiten welchem Bereich zuzuordnen sind.

10. Können Eigenanteile bei geförderten Maßnahmen refinanziert werden?

Die Verwendung der Mittel zur Kofinanzierung von kommunalen Eigenanteilen in den Landesprogrammen

- „Gemeinsam klappt's“,
- „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“
- „Einwanderung gestalten NRW“
- „Kommunale Integrationszentren“
- „Kommunales Integrationsmanagement“ ab 2020 ist möglich.



Stand: 30.12.2021

Bei weiteren Förderprogrammen ist zu prüfen, ob die Zielsetzungen dem Bereich Integration zuzuordnen sind. Dies ist je nach Ausgestaltung der Förderprogramme unterschiedlich zu bewerten. Hier ist ggf. auch eine Abstimmung mit anderen betroffenen Ressorts erforderlich. Bei Fragen können sich die Kreise an das KfI wenden. Voraussetzung ist immer, dass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind. So bestimmt § 14c Absatz 5 Satz 5 TIntG, dass die Verwendung der Zuweisungen für Integrationsausgaben, die bereits durch Mittel der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen oder weiterer Dritter abgedeckt sind, nicht zulässig ist.

11. Was sind abrechenbare Personalkosten?

Darunter fallen alle Personalkosten, zu deren Übernahme die Kommunen aufgrund entsprechender Verträge, tariflicher oder gesetzlicher Bestimmungen jeweils verpflichtet sind. Dazu gehören auch Kosten für Weiterbildung und Sachkosten für den jeweiligen Arbeitsplatz. Sachkosten und Gemeinkosten können pro Mitarbeitendem als Pauschalwert abgerechnet werden. Es können jedoch nur Belastungen abgerechnet werden, die einen tatsächlichen Mittelabfluss begründen. Auch den zu Grunde gelegten Pauschalannahmen müssen tatsächliche Ausgaben in dem betreffenden Verwendungszeitraum gegenüberstehen. Sollten also in den Pauschalsätzen Werte enthalten sein, für die im Verwendungszeitraum keine Mittel verausgabt wurden, so sind diese Pauschalannahmen entsprechend zu kürzen. Dies trifft **u.a.** für fiktive Mieten bei Eigentümerbüros oder auch für Pensionsrückstellungen zu. Voraussetzung ist, dass es sich um Kosten von Personal, das im Aufgabenbereich Integration im Sinne des § 14c TIntG tätig ist, handelt. Finanzierbar ist beispielsweise die Einstellung einer Person für Integrationsbelange. Eine Abrechnung von Stellenanteilen nach sachgerechten Schlüsseln ist möglich. Die Abgrenzung muss nachvollziehbar begründet werden, z.B. durch die Zuordnung zu bestimmten Produkten im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF).

12. Wie verhält es sich mit Maßnahmen, die nicht ausschließlich die Zielgruppe von § 14c TIntG betreffen?

Die Integrationsmaßnahmen sollen sich in erster Linie an Asylbegehrende, anerkannte Schutzberechtigte und Geduldete unter Berücksichtigung ihrer Bleibeperspektive richten (siehe Frage 8). Die Gemeinden können jedoch auch Maßnahmen für einen anderen Personenkreis von Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach § 4 Absatz 1 TIntG finanzieren, soweit vor Ort ein entsprechender Handlungsbedarf besteht.

Nicht bei allen Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass ausschließlich die vorgesehene Zielgruppe der geflüchteten Menschen / Menschen mit Einwanderungsgeschichte profitiert. Entscheidend ist jedoch die Zielrichtung der Maßnahme, die sich zumindest überwiegend an den beschriebenen Personenkreis richten soll. Im Verwendungsbericht sind die Zielrichtung der Maßnahme und der Adressatenkreis dazustellen.



Stand: 30.12.2021

13. Können Maßnahmen in kommunalen Unterbringungseinrichtungen abgerechnet werden?

Entscheidend ist, ob es sich um Integrationsmaßnahmen handelt. Gesetzliche Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind keine Maßnahmen zur Integration.

Bei baulichen Maßnahmen in oder im Umfeld kommunaler Unterbringungseinrichtungen ist die konkret beabsichtigte Nutzung entscheidend. Diese muss den Zielen des § 14c TIntG dienen. Maßnahmen, die allein der Freizeitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner dienen, fallen hier nicht darunter. Anders verhält es sich jedoch beispielsweise, wenn durch die Maßnahme der Kontakt zur ansässigen Bevölkerung gestärkt wird.

14. Wie ist die Vorgabe zu verstehen, die Mittel überwiegend (>= 51 %) für Integrationsmaßnahmen zu verwenden?

Die Vorgabe bezieht sich auf den Zuweisungsbetrag der jeweiligen Kommune insgesamt. Mindestens 51 % des Gesamtbetrags der Zuweisungen sind für Integrationsmaßnahmen zu verwenden. Maximal 49 % des Gesamtbetrags der Zuweisungen dürfen bis zum 30. November 2021 verwendet werden für die Kosten, die den Gemeinden ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht für die tatsächlich sich im Gemeindegebiet aufhaltenden, nach § 60a AufenthG geduldeten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen. Die Möglichkeit der Abrechnung für diesen Personenkreis darüber hinaus ist nach dem neuen TIntG nicht mehr möglich (siehe auch Nummer 16).

15. Was umfasst der erforderliche Verwendungsbericht?

Gemäß § 14c Absatz 5 Satz 4 TIntG a.F. bzw. § 18 Absatz 2 TIntG n.F. sind dem Kompetenzzentrum für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 31. März 2023 ein Bericht über die Verwendung der Mittel und ein entsprechendes Testat** vorzulegen. Mit den Zuweisungsbescheiden wurden vorläufige Muster des Verwendungsberichts und des Testats bereits übersandt. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass für den Bericht ein digitalisiertes Verfahren benutzt wird.

Bei dem Verwendungsbericht handelt es sich **nicht** um einen Verwendungsnachweis nach § 44 LHO. Es sind hierbei lediglich einige Angaben über die Mittelverwendung zu machen. So müssen z. B. die konkreten finanzierten Maßnahmen benannt und beschrieben werden. Auch die Zielsetzung und die Zielgruppen der Maßnahmen müssen dargestellt werden (vgl. Muster als Anhang zum Bescheid). Es sind im Rahmen des Berichts jedoch keine Nachweise der abgerechneten Ausgaben vorzulegen.



Stand: 30.12.2021

Die Angaben in den Verwendungsberichten sind durch Testat zu bestätigen. Es sollte daher im eigenen Interesse des Kämmerers / der Kämmerin bzw. des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten / der zuständigen Hauptverwaltungsbeamtin liegen, die der Abrechnung zu Grunde gelegten Berechnungen und Nachweise zu prüfen, um sowohl die zweckgemäße Mittelverwendung als auch die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bestätigen. Davon unabhängig kann eine stichprobenartige Überprüfung der Testate beispielsweise durch den Landesrechnungshof erfolgen. Für diesen Fall sind die Nachweise vorzuhalten, bzw. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

16. Wie erfolgt der Nachweis der Abrechnung von Kosten für Geduldete nach § 14c Absatz 4 Satz 3 TIntG?

Es gibt die Möglichkeit eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens. Hiernach dürfen Kosten für die geduldeten Personen abgerechnet werden, welche sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zu den Stichtagen 31.12.2019, 31.03.2020, 30.06.2020, 30.09.2020 und 30.11.2020 im Gemeindegebiet aufhalten und für die den Kommunen auf der Grundlage von § 4 Absatz 5 Nummer 1b FlüAG keine FlüAG-Pauschale mehr zusteht, weil der Zeitraum von drei Monaten nach Eintritt vollziehbarer Ausreisepflicht abgelaufen ist. Die Abrechnung erfolgt jeweils für den dem Stichtag vorangegangenen Zeitraum. Der Stichtag 31.12.2019 bezieht sich somit rückwirkend auf den gesamten Zeitraum vom 01.01.-31.12.2019. Den Zugriff auf das AZR kann jede AsylbLG-Leistungsbehörde beim Bundesverwaltungsamt beantragen.

Sicherzustellen ist jedoch auch im vereinfachten Abrechnungsverfahren, dass entsprechend der gesetzlichen Voraussetzung nach § 14c Absatz 4 Satz 3 TIntG für diese Personen auch tatsächlich Kosten nach dem AsylbLG entstehen.

Neben der vereinfachten Abrechnung ist auch eine genaue Abrechnung der tatsächlich für den o.g. Personenkreis entstandenen Kosten nach dem AsylbLG zulässig. Sofern für diesen Personenkreis Kosten der Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen finanziert werden sollen, ist der Maßnahmenanteil, der über § 14c Absatz 4 Satz 3 TIntG finanziert werden kann, auf der Grundlage der durchschnittlichen Belegung der Unterbringungseinrichtung mit diesem Personenkreis zu berechnen. Die entsprechenden Nachweise sind für den Fall der Verwendungsberichtsprüfung in den Kommunen vorzuhalten.

Die Möglichkeit der Abrechnung der Kosten für diesen Personenkreis ist nur **bis zum 30. November 2021** möglich. Die Verlängerung bezieht sich nach neuem § 18 Absatz 1 TIntG, der bereits am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, nur auf Maßnahmen, die nicht bereits aus dem FlüAG zu finanzieren sind. **Die Möglichkeit einer Abrechnung der Kosten der Gemeinden nach dem AsylbLG für die sich in ihrem Gebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich aufhaltenden und nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes geduldeten Personen ist über den 30. November 2021 hinaus nicht gegeben.** Dies ist auch aufgrund einer rückwirkenden Regelung des novellierten FlüAG zum 1. Januar 2021, die für die Kommunen erhebliche finanzielle Verbesserungen vorsieht, nicht mehr erforderlich. Im Übrigen handelte es sich bei der Bestimmung des § 14c Absatz 4 Satz 3 TIntG a.F. lediglich um



Stand: 30.12.2021

eine befristete Sonderregelung. **Wichtig dabei ist, dass Doppelfinanzierungen für diesen Personenkreis für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. November 2021 sowohl nach TIntG als auch nach FlüAG ausgeschlossen sind.**

17. Kontakt für weitere Fragen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Ilona Damski
Tel. 02931 / 82-2941
E-Mail: ilona.damski@bra.nrw.de